

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. März 2020

207.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Andri Silberschmidt, Stephan Iten und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Gewerbeparkkarte für Handwerksbetriebe, Kriterien für die Erteilung von Gewerbeparkkarten und Möglichkeiten für eine Neubeurteilung bei einer Verweigerung sowie Massnahmen für eine gewerbefreundlichere Ausgestaltung des Parkkartensystems auch hinsichtlich der Förderung von kleineren, energieeffizienteren Fahrzeugen

Am 22. Januar 2020 reichten die Gemeinderäte Andri Silberschmidt (FDP) und Stephan Iten (SVP) sowie 30 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/23, ein:

Handwerksbetriebe können für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Gewerbeparkkarte beantragen. Das Fahrzeug muss als Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen im Einsatz stehen. Die Firmen erhalten eine Parkbewilligung für alle Blauen Zonen in der Stadt Zürich.

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass Gewerbetreibenden eine blaue Parkkarte verwehrt blieb, obwohl sie persönlich vorstellig wurden und ihr Fahrzeug auf die Firma eingelöst war.

Der Wandel der Arbeitswelt bringt auch einen Wandel der Gewerbefahrzeuge mit sich. Neuwertige, CO² arme Fahrzeuge gelten gemeinhin als ökologisch sinnvolle Fortbewegungsmittel und können gut bei kleineren Arbeiten oder wenig materialintensiven Berufen benötigt werden. Die Fahrzeuge ähneln aber weniger einem klassischen Transportfahrzeug.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Gewerbeparkkarten wurden in den letzten 5 Jahren verweigert? Bitte um Aufstellung pro Jahr und Nennung der Gründe.
2. Wie sieht das Schema aus, nach dem beurteilt wird, ob eine Gewerbeparkkarte erteilt wird oder nicht?
3. Wird bei der Beurteilung zur Gewährung einer Gewerbeparkkarte der Typ oder die Grösse eines Fahrzeuges beachtet?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass Unternehmungen mit Fahrzeugen mit einer guten Umweltbilanz, welche weniger einem klassischen Transportfahrzeug ähneln, die Gewerbeparkkarte nicht verwehrt bleibt?
5. Welche Möglichkeiten hat man als KMU, gegen einen negativen Entscheid bei der Gewährung einer Gewerbeparkkarte vorzugehen? Wie könnten diese Möglichkeiten ausgebaut werden?
6. Wie stellt sich der Stadtrat zum Potential von kleineren, energieeffizienteren Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Gewerbeparkkarte? Welche Änderungen in den bestehenden Regelungen könnten diesen willkommenen Trend unterstützen, so dass vermehrt solche Fahrzeuge ein Anrecht auf Gewerbeparkkarten erhalten?
7. Welche zusätzlichen Massnahmen sind angedacht oder könnten getroffen werden, um das System der Gewerbeparkkarte zu erneuern und gewerbefreundlicher auszugestalten?
8. Was ist der Grund der Arbeiten der DAV bei der Ausarbeitung einer neuen Parkplatzverordnung? Sind grundlegende Änderungen geplant und wenn ja, welche?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat legt grossen Wert auf gute Rahmenbedingungen für das Gewerbe. Dazu gehören praxistaugliche und nützliche Erleichterungen hinsichtlich Abstellmöglichkeiten von Gewerbefahrzeugen im öffentlichen Raum bei gewerblichen Einsätzen. Solche Erleichterungen bilden schon heute Teil der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung [PKV, AS 551.310]) und weiterer Erlasse.

Mit der Gewerbeparkkarte kann in allen Blauen Zonen der Stadt Zürich zeitlich unbeschränkt parkiert werden. Sie kann für ein oder mit alternativer Gültigkeit für zwei bis sechs Fahrzeuge bezogen werden und kostet für ein Fahrzeug Fr. 360.–, für zwei bis sechs Fahrzeuge Fr. 480.– für ein Jahr. Im Jahr 2019 wurden 9444 Gewerbeparkkarten ausgestellt.

Der Stadtrat begrüsst, wenn der Gewerbeverkehr möglichst umweltfreundlich erfolgt und umweltschonende Technologien vermehrt Einzug nehmen. Bekanntlich ist der zur Verfügung stehende Verkehrsraum in der Stadt Zürich sehr beschränkt und muss für zahlreiche Anspruchsgruppen zur Verfügung stehen. Bei der Gewährung von verkehrlichen Privilegien kann deshalb die Umweltbilanz eines Fahrzeugs nicht als alleiniges Kriterium zur Gewährung oder Nichtgewährung herangezogen werden. Vielmehr muss die Notwendigkeit der Benutzung des Fahrzeugs gegeben sein, auch wenn es sich um ein solches mit umweltschonender Antriebstechnologie handelt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie viele Gewerbeparkkarten wurden in den letzten 5 Jahren verweigert? Bitte um Aufstellung pro Jahr und Nennung der Gründe.»):

Ablehnungen:

Ablehnungsgrund	Beispiel	2015	2016	2017	2018	2019
Zweck der Firma	– Versicherung – Physiotherapie	2	2		1	4
Fahrzeug-Typ	– Cabrio – Luxuslimo – Kleinstfahrzeug		2	3		2
Funktion / Tätigkeit	– Bauleiter – CEO – Innendienst – Verkauf		2	1		1
Fahrzeug-Immatrikulation	– Leasingfirma – Privat	1		3		
Mehrere Gründe	– FZ-Typ und Funktion / Tätigkeit		10	5	3	3
Total		3	16	12	4	10

Ablehnungen, die telefonisch oder am Schalter erfolgen, werden nicht erfasst.

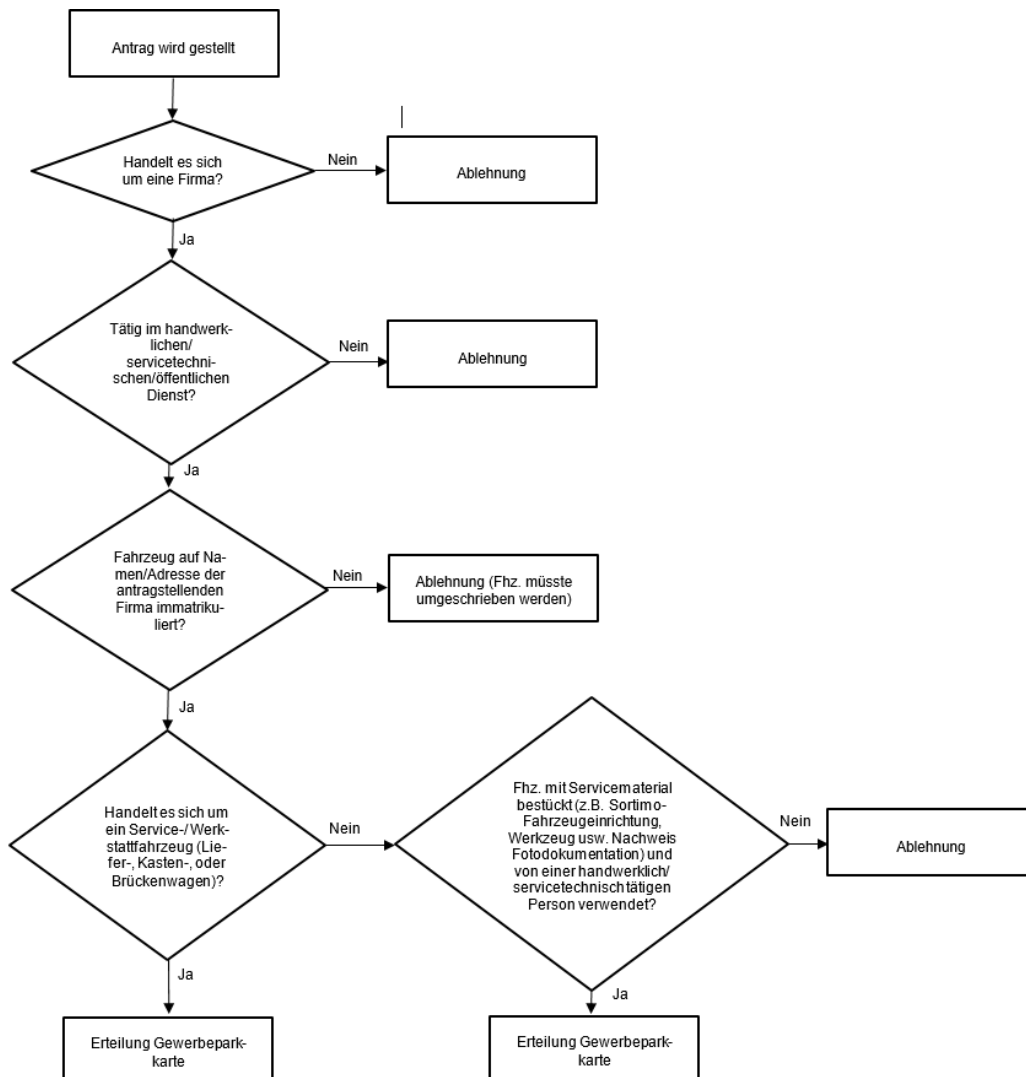
Entzüge und Nichterneuerungen:

Entzugs-/Nichterneuerungsgrund	Beispiel	2015	2016	2017	2018	2019
Zweck der Firma	– Versicherung – Physiotherapie		2		1	
Fahrzeug-Typ	– SUV – Sportlimousine – Kleinstfahrzeug		20			1
Funktion / Tätigkeit	– Bauleiter – CEO – Innendienst – Verkauf		21			1
Fahrzeug-Immatrikulation	– Leasing – Privat	1	3	2		1
Mehrere Gründe	– FZ-Typ und Funktion / Tätigkeit		21	22		1
Total		1	67	24	1	4

2016 und 2017 wurden die sich automatisch erneuernden Gewerbeparkkarten systematisch auf Erfüllung der Abgabevoraussetzungen überprüft. Aus diesem Grund gab es in diesen beiden Jahren eine grössere Anzahl von Entzügen und Nicht-Erneuerungen von Gewerbeparkkarten. 2019 stehen 9444 positiven Entscheiden insgesamt 14 Ablehnungen / Entzüge (0,15 Prozent) gegenüber.

Zu Frage 2 («Wie sieht das Schema aus, nach dem beurteilt wird, ob eine Gewerbeparkkarte erteilt wird oder nicht?»):

Gestützt auf die Verfügung des Polizeivorstands vom 30. April 1992 und die Parkkartenverordnung werden bei der Prüfung der Vergabe von Gewerbeparkkarten die folgenden Kriterien überprüft:



Zu Frage 3 («Wird bei der Beurteilung zur Gewährung einer Gewerbeparkkarte der Typ oder die Grösse eines Fahrzeuges beachtet?»):

Gewerbeparkkarten werden gemäss Verfügung des Polizeivorstands vom 30. April 1992 an die Voraussetzung geknüpft, dass von Handwerkern, Servicemonteuren oder Diensten der öffentlichen Verwaltungen Werkstatteinrichtungen, Arbeitsmaterialien, Ersatzteile oder Werkzeuge mitgeführt werden, die ohne entsprechendes Fahrzeug nicht transportiert werden können.

Der Typ oder die Grösse des Fahrzeugs spielt bei der Vergabe von Bewilligungen eine entscheidende Rolle. Liefer-, Werkstatt-, Kasten- oder Brückenwagen werden in der Regel nicht näher geprüft. Bei Personenwagen (Kombifahrzeuge, Limousinen, Kleinwagen usw.) erfolgt eine genauere Prüfung. Wird ein Personenwagen anhand einer Fotodokumentation als berechtigtes Gewerbefahrzeug (für handwerkliche / servicetechnische Einsätze ausgerüstet) ausgewiesen, wird eine Gewerbeparkkarte ausgestellt. So wurden z. B. im Elektrogewerbe für Fiat Cinquecento, VW Lupo und andere Kleinwagen Gewerbeparkkarten erteilt.

Firmenfahrzeuge ohne Servicematerial usw. und solche, die durch nicht-handwerklich / servicetechnisch tätige Personen (Projektleitende, CEO, Innendienst usw.) verwendet werden, erhalten keine Gewerbeparkkarte.

Zu Frage 4 («Wie kann sichergestellt werden, dass Unternehmungen mit Fahrzeugen mit einer guten Umweltbilanz, welche weniger einem klassischen Transportfahrzeug ähneln, die Gewerbeparkkarte nicht verwehrt bleibt?»):

Gemäss geltender Regelung wird die Gewerbeparkkarte nur erteilt für Transporte durch Handwerker, Servicemonteur und Dienste der öffentlichen Verwaltungen, die ohne ein entsprechendes Fahrzeug nicht möglich sind. Die Umweltbilanz eines Fahrzeugs ist kein Kriterium zur Vergabe von Gewerbeparkkarten. Der Stadtrat erachtet die Beschränkung auf Werkstatt-, Material-, Servicewagen auch im Falle von Fahrzeugen mit alternativen Antriebsarten als sinnvoll. Ob es zweckmässig wäre, z. B. über einen finanziellen Anreiz, umweltschonende Fahrzeuge zu bevorzugen, könnte geprüft werden.

Zu Frage 5 («Welche Möglichkeiten hat man als KMU, gegen einen negativen Entscheid bei der Gewährung einer Gewerbeparkkarte vorzugehen? Wie könnten diese Möglichkeiten ausgebaut werden?»):

Ein ablehnender Entscheid kann von der betroffenen Firma, unabhängig von ihrer Grösse, mit stadtinterner Einsprache beim Stadtrat angefochten werden. Der Einspracheentscheid kann an das Statthalteramt, danach an das Verwaltungsgericht und schliesslich an das Bundesgericht weitergezogen werden. Angesichts des vierstufigen Rechtsmittelwegs erachtet der Stadtrat einen Ausbau der Rechtsmittel als nicht praktikabel.

Zu Frage 6 («Wie stellt sich der Stadtrat zum Potential von kleineren, energieeffizienteren Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Gewerbeparkkarte? Welche Änderungen in den bestehenden Regelungen könnten diesen willkommenen Trend unterstützen, so dass vermehrt solche Fahrzeuge ein Anrecht auf Gewerbeparkkarten erhalten?»):

Der Stadtrat begrüsst die Benutzung von kleineren, energieeffizienteren Fahrzeugen in allen Bereichen. Wie bereits einleitend erwähnt, geht es bei der Gewerbebewilligung in erster Linie darum, Transporte durch Handwerker, Servicetechniker und Dienste der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen. Für diesen Zweck sind kleine Fahrzeuge oft nicht geeignet. Die Berücksichtigung der Antriebsart (z. B. durch einen finanziellen Anreiz) könnte geprüft werden. Ein solches Anreizsystem wäre aus Gleichbehandlungsgründen in einem grösseren Zusammenhang zu betrachten und nicht nur mit Blick auf Gewerbefahrzeuge.

Zu den Fragen 7 und 8 («Welche zusätzlichen Massnahmen sind angedacht oder könnten getroffen werden, um das System der Gewerbeparkkarte zu erneuern und gewerbefreundlicher auszugestalten?»; «Was ist der Grund der Arbeiten der DAV bei der Ausarbeitung einer neuen Parkplatzverordnung? Sind grundlegende Änderungen geplant und wenn ja, welche?»):

Im Rahmen der Bearbeitung verschiedener parlamentarischer Vorstösse im Bereich der Parkierungsbewilligungen sind Verbesserungen für das Gewerbe vorgesehen (vgl. insbesondere Motion, GR Nr. 2017/460, Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung, und Postulat, GR Nr. 2014/203, Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte). Die Änderungsvorschläge befinden sich derzeit in Bearbeitung und werden dem Gemeinderat anlässlich der Beantwortung der Vorstösse baldmöglichst bekannt gegeben werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti